



Marcel Arendt

Quo vadis, Geldstrafe?

Möglichkeiten und Grenzen
einer ambulanten Sanktion

LESEPROBE



Einführung

Während Sanktionen ohne Freiheitsentzug in den letzten hundert Jahren lediglich eine formale Alternative zur Freiheitsstrafe darstellten, wechselte die kriminalpolitische Richtung mit den Strafrechtsreformen von 1969 und 1974 zum absoluten Vorrang ambulanter Sanktionen gegenüber der Freiheitsstrafe. Auf diesen Reformen basiert das deutsche Sanktionensystem in seinen Grundstrukturen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Im Wesentlichen beschränkt es sich dabei auf die unbedingte Geldstrafe und die Freiheitsstrafe mit der Möglichkeit zur Bewährungsaussetzung. Gerade im Bereich der mittleren und unteren Kriminalität können die Gerichte daher regelmäßig nur mit der Verhängung von Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen reagieren.

Obwohl die von einem beständigen Wandel geprägte Entwicklung der Gesellschaft immer weiter und schneller voranschreitet, befindet sich das strafrechtliche Sanktionensystem nahezu unverändert noch immer auf dem Stand der Reformideologie der sechziger und siebziger Jahre. Indes prägen aktuell in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen hohe Arbeitslosen- und steigende Armutszahlen sowie eine wachsende Perspektivlosigkeit ein verändertes gesellschaftliches Wertebewusstsein. Darüber hinaus resultieren – abhängig von der jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Stellung – aus diesen Entwicklungen umfangreiche unerwünschte Nebenfolgen von Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen bei den Tätern. Die damit unweigerlich verbundenen geänderten Strafbefürfnisse machen eine Anpassung des strafrechtlichen Sanktionensystems unabdingbar.

Diese Probleme wurden mit der Anwendung des Strafsystems immer deutlicher und deshalb im Laufe der Zeit zutreffend von der Politik erkannt. Die daraufhin ergangenen Reformversuche verdeutlichen einerseits die immer wieder erkennbar werden den Bestrebungen der Politik, Veränderungen am bestehenden Strafsystem vorzunehmen. Andererseits ist jedoch mit Bedauern zu beobachten, dass trotz dieser Bestrebungen die erhofften Lösungen stets ausblieben. In Anbetracht leerer Haushaltskassen sträuben sich die Bundesländer stattdessen beharrlich, Mehrkosten für eine Erweiterung des Sanktionensystems in Kauf zu nehmen. Die Medien präsentieren durch Kriminalitätsverzerrungen ein eigenständiges, von der bestehenden Sicherheitslage losgelöstes, Kriminalitätsbild, das ebenfalls mit einer Weiterentwicklung täterfreundlicher Sanktionsmöglichkeiten nur schwer in Einklang zu bringen ist. Als Folge dieser Gegenströme deutet sich derzeit eine scheinbar politische und wissenschaftliche Resignation im Sanktionenrecht an.

Gleichzeitig wachsen aber die Probleme und Bedürfnisse in der Kriminalpolitik im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich kontinuierlich weiter. Dem wirksam entgegenwirken zu können, dürfen die erforderlichen Reformbestrebungen bei den ambulanten Sanktionen trotz der Diskrepanzen im Bereich des politischen Widerstandes und der Medien, nicht ins Stocken geraten, sondern müssen weiterhin regelmäßig mit neuen Ideen, Vorschlägen und Modellversuchen vorangetrieben werden, wofür die folgende Untersuchung ebenfalls einen Beitrag leisten soll.

Ausgangspunkt ist zunächst eine kurze Bestandsaufnahme des aktuellen Sanktionensystems in Deutschland und eine Analyse der derzeitigen Sanktionierungspraxis. Anschließend werden die daraus resultierenden Probleme aufgearbeitet. Dem folgen

die im Laufe der Zeit hervorgebrachten Reformvorschläge und ihre Verläufe in chronologische Reihenfolge.

Als Schwerpunkt werden dann einerseits die diskutierten Änderungs- und Ausbaurvorschläge im Bereich der Geldstrafe aufgegriffen und im Lichte des aktuell bestehenden Reformbedarfs untersucht. Neben den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten werden dabei auch soziale Bedürfnisse genauere Beachtung finden. Darüber hinaus werden an geeigneten Stellen neue Ideen eingebracht und ebenfalls unter diesen Kriterien begutachtet.

Basierend auf den vorangegangenen Ergebnissen schließt die Arbeit dann mit der Vorstellung eines, durch den Verfasser mit neuen Geldstrafenmöglichkeiten erweiterten Strafsystems. Darin wird das vorhandene, bislang ungenutzte Potential der Geldstrafe verdeutlicht und eine Reform der ambulanten Sanktionen in einer realisierbaren Weise aufgezeigt.

Teil 1: Das bestehende Sanktionensystem

1 Das Sanktionensystem

Eine Rechtsfolge im Strafrecht ist die staatliche Reaktion oder die missbilligende öffentliche Reaktion auf eine Straftat oder rechtswidrigen Tat¹. Das deutsche Rechtsfolgensystem folgt dem Grundsatz der Zweispurigkeit, indem es zwischen Strafen und vorbeugenden Maßnahmen unterscheidet. Während für die in den §§ 38 ff. StGB geregelten Strafen die Schuld des Täters zugleich Voraussetzung und gemäß § 46 Abs. 1 StGB Zumessungsgrundlage ist, können die in die Zukunft gerichteten vorbeugenden Maßnahmen, wie die in den §§ 61 ff. StGB geregelten Maßregeln der Besserung und Sicherung, unabhängig vom Schuldmaß oder auch ohne Schuld des Täters angeordnet werden². Dieses Prinzip basiert auf der Erkenntnis, dass Strafen nicht immer allen Aufgaben des Strafrechts, insbesondere einem ausreichenden Rechtsgüterschutz, genügen und gegebenenfalls durch Maßregeln der Besserung und Sicherung, die der Gefährlichkeit des Täters entgegenwirken sollen, ergänzt werden müssen³.

Die im Folgenden zu untersuchenden, als „Strafen“ bezeichneten Sanktionsformen werden unter Betrachtung der Zweispurigkeit von zwei Elementen geprägt: dem öffentlichen sozialem Unwerturteil über die schuldhaft begangene Tat und dem zwangsweise auferlegten Übel⁴. Das sozialem Unwerturteil folgt aus dem Schuldspruch und macht die symbolischen Wirkungen des Strafrechts deutlich, indem es dem Täter das normbrechende Geschehen personell zuweist, ihn ächtet, Solidarität mit dem Opfer bekundet und die Normgeltung bekräftigt⁵. Das zwangsweise auferlegte Übel besteht in einem Eingriff in die Rechtsphäre des Verurteilten wie Freiheit, Vermögen, Freizeit oder soziales Ansehen⁶.

Dabei setzt sich das deutsche Strafsystem aus Hauptstrafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen zusammen.

1.1 Die Hauptstrafen

Mit der Geldstrafe (§ 40 ff. StGB) und der Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) bestimmt das StGB nach geltendem Recht zwei Hauptstrafen, die als solche jeweils als isolierte Rechtsfolge gegen den Täter verhängt werden können. Die durch das OrgKG 1992 ebenfalls als Hauptstrafe⁷ eingeführte Vermögensstrafe (§ 43a StGB) sollte nur neben der Freiheitsstrafe verhängt werden können. Allerdings wurde § 43a StGB durch Urteil

1 BVerfGE 105, 135, 157; 109, 133; *Fischer*, StGB, Vor § 38, Rdnr. 4.

2 Vgl. BVerfGE 109, 133; 109, 190.

3 *Häger*, in LK-StGB, Vor §§ 38 ff. Rdnr. 8.

4 *Schmidhäuser*, 2004, 40 ff.; *Jescheck/Weigend*, 1996, 65.

5 *Meier*, 2009, 16.

6 *Jescheck/Weigend*, 1996, 65.

7 Vgl. die Überschrift „Nebenstrafe“ vor § 44 StGB.

des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. März 2002⁸ mit dem Grundgesetz für unvereinbar und nichtig erklärt.

1.1.1 Geldstrafe

Verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wird diese durch den Entzug von Geldmitteln vollstreckt. Der Schwerpunkt des dabei wirkenden Strafübels liegt jedoch nicht im bloßen Entzug des Geldes. Der Kern soll vielmehr mittelbar im Zwang zum Konsumverzicht auf Zeit liegen, da dem Verurteilten das entzogene Geld für die Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht zur Verfügung steht⁹. Damit ist die Geldstrafe nach einer grundsätzlich anzuwendenden abstrakten Betrachtung gegenüber der Freiheitsstrafe als milderes Strafübel einzuordnen¹⁰.

Die Geldstrafe ist im allgemeinen Teil des StGB in den §§ 40 ff. StGB geregelt. Im besonderen Teil des StGB ist die Geldstrafe bei allen Vergehen vorgesehen, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sind, wie z.B. in den §§ 223 Abs. 1, 242 Abs. 1, 267 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus eröffnen die §§ 47 Abs. 2 und 49 Abs. 2 StGB zwei weitere Anwendungsmöglichkeiten der Geldstrafe. Gemäß §§ 47 Abs. 2 StGB kann eine Geldstrafe selbst dann verhängt werden, wenn eine solche im Gesetz zwar nicht vorgesehen ist, das Gericht aber eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten für angemessen hält. § 49 Abs. 2 StGB erweitert diese Möglichkeit auf Straftaten, die ebenfalls eine Geldstrafe selbst nicht vorsehen, aber ihrerseits auf § 49 Abs. 2 StGB verweisen, wie etwa in den §§ 113 Abs. 4, 157 Abs. 1, 306e Abs. 1 StGB. Der Unterschied dieser Regelung zu § 47 Abs. 2 StGB besteht darin, dass auch Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten erfasst werden können¹¹. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich der Geldstrafe letztlich auf den unteren und mittleren Kriminalitätsbereich.

1.1.1.1 Geldstrafenbemessung

Die Bemessung der Geldstrafe erfolgt im Rahmen des Tagessatzsystems in mehreren Schritten. Zunächst ist durch das Gericht die Zahl der Tagessätze zu bestimmen, wobei allein der Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat, sowie präventive Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen sollen¹². Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 StGB beträgt dabei die Mindestzahl fünf und die Höchstzahl dreihundertsechzig Tagessätze, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei der Bildung einer Gesamtgeldstrafe liegt die Höchstgrenze gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 StGB bei siebenhundertzwanzig Tagessätzen.

Nach der Bestimmung der Tagessatzzahl ist in einem zweiten Schritt die Höhe des einzelnen Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Zeitpunkt des Urteils festzulegen, § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB. Dabei beträgt gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB die Mindesthöhe eines

8 BVerfGE 105, 135; BGBl. I S. 1340.

9 Häger, in LK-StGB, Vor §§ 40 bis 43 ff. Rdnr. 44.

10 RGSt 2, 205, 206; BGHSt 37, 106, 133; BayObLG, MDR 1972, 884; 1975, 161.

11 Vgl. Stree/Kinzig, in Sch/Sch-StGB, § 49 Rdnr. 10.

12 Kintzi, DRiZ 2001, 198; Streng, 2002, Rdnr. 107.

Tagessatzes einen Euro. Sein Höchstbetrag wurde mit dem am 19.03.2009 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf von bislang fünftausend auf dreißigtausend Euro erheblich erhöht¹³. Gleichzeitig wurde wegen der damit einhergehenden Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 103 Abs. 2 GG eine völlige Aufhebung der Obergrenze aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt¹⁴. Diese Ausgestaltung der Tagessatzhöhe, die sich an den persönlichen Verhältnissen orientiert, soll als zweiter Bemessungsschritt eine sogenannte „Opfergleichheit“ oder „Gleichheit des Leidens“ beim Täter sicherstellen. Für die gleiche Tat soll einem Wohlhabenden eine in gleicher Weise spürbare Einbuße wie einem Einkommensschwachen zugefügt werden¹⁵. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Gesetzgeber in § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB für das Nettoeinkommensprinzip entschieden. Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe ist danach das Nettoeinkommen des Täters, das er durchschnittlich an einem Tag zur Verfügung hat oder haben könnte. Der strafrechtliche Begriff des Nettoeinkommens umfasst sämtliche Einnahmen des Täters, gleichgültig ob sie aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe stammen, abzüglich der Steuern, Sozialabgaben, vergleichbarer Ausgaben für die private Kranken- oder Altersversicherung, Betriebsausgaben und Werbungskosten¹⁶. Bei der Einkommensermittlung spielt es keine Rolle, ob es sich um die Gewährung von Geld- oder Sachbezügen handelt, da die bezogenen Sachleistungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehenden in gleicher Weise bestimmen wie der Erhalt von Geldleistungen¹⁷. Dieser in der Rechtsordnung allgemeingültige Grundsatz findet sich ebenfalls in § 8 Abs. 1 EStG, der den Zufluss von „Gütern in Geldeswert“ als steuerrechtliche Einnahme bestimmt und in § 8 Abs. 2 EStG in diesem Zusammenhang Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge beispielhaft aufführt.

Ist das durchschnittliche Nettoeinkommen des Täters ermittelt, sind gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hierzu zählen in erster Linie Unterhaltspflichten¹⁸, aber auch außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. besondere finanzielle Aufwendungen als Körperbehinderter sowie erhebliche alters- oder krankheitsbedingte Mehraufwendungen¹⁹.

Sonstige wirtschaftliche Belastungen, wie Schulden oder Aufwendungen für Wohnung, Verpflegung, Kleidung etc. werden im Rahmen der sogenannten „Opfergleichheit“ grundsätzlich nicht in die Bemessung einbezogen, da sie regelmäßig jeden Täter

13 BT-Drucks. 16/11606.

14 Vgl. BT-Drucks. 16/11606, 7.

15 BGH 28, 363; *Kintzi*, DRiZ 2001, 198.

16 *Albrecht*, in NK-StGB, § 40 Rdnr. 25; *Horn/Wolters*, in SK-StGB, § 40 Rdnr. 8.; *Meier*, 2009, 63 f.; *Meyer*, PStR, 2008, 257, 260 f.

17 OLG Dresden, NJW 2009, 2966 f.; OLG Köln, StV 2009, 592; OLG Stuttgart, StV 2009, 131; OLG Oldenburg, NSTZ-RR 2008, 6; *Fischer*, StGB, § 40, Rdnr. 11.

18 OLG Celle, NJW 1975, 2029 f.; OLG Celle, JR 1977, 382 ff. mit Anm. *Tröndle*; OLG Hamm, wistra 2007, 191 f.

19 *Stree/Kinzig*, in Sch/Sch-StGB, § 40 Rdnr. 15.